

Verwendungseignung

Beitrag von „Valerianus“ vom 19. Juni 2018 14:52

Ich bin jetzt nicht aus Bayern und dadurch, dass ich an einer kirchlichen Schule sind läuft das bei uns sowieso alles etwas anders, aber das Beispiel mit dem Studiendirektor und dem Studienrat dürfte den "hergebrachten Grundsätze(n) des Berufsbeamtentums" (Art. 33 GG) widersprechen, das kann so nicht möglich sein, ansonsten geht da jede Konkurrentenklage durch.